

## **Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 22. März 2002 betreffend Regelung der Preise für Einspeisungen der aus bestimmten erneuerbaren Energieträgern erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Netz der Steiermark**

**Stammfassung:** GZ 17/2002 S. 256

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes – ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Energieliberalisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, wird verordnet:

### **Preise für Einspeisungen § 1**

Für Lieferungen elektrischer Energie aus gemäß § 41 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2001 – Stmk. ElWOG 2001, LGBl. Nr. 60/2001, anerkannten Ökoanlagen unmittelbar in ein in der Steiermark gelegenes Verteilernetz hat der Preis mindestens zu betragen:

- (1) Der Mindestpreis für Einlieferungen aus Anlagen, welche mit Sonnenenergie betrieben werden, beträgt 0,3634 €/kWh.
- (2) Der Mindestpreis für Einlieferungen elektrischer Energie, die aus Windkraft erzeugt wird, beträgt:
  - a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| in der Hochtarifzeit .....   | 0,1185 €/kWh |
| in der Niedertarifzeit ..... | 0,0879 €/kWh |
  - b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| in der Hochtarifzeit .....   | 0,0596 €/kWh |
| in der Niedertarifzeit ..... | 0,0531 €/kWh |
- (3) Der Mindestpreis für Einlieferungen elektrischer Energie, die aus fester, flüssiger oder gasförmiger heimischer Biomasse oder aus Deponie- und Klärgas erzeugt wird, beträgt in Abhängigkeit von der Engpassleistung der Anlage
  1. wenn die Engpassleistung der Anlage 250 kVA nicht übersteigt:
    - a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| in der Hochtarifzeit .....   | 0,154 €/kWh, |
| in der Niedertarifzeit ..... | 0,114 €/kWh; |
    - b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| in der Hochtarifzeit .....   | 0,077 €/kWh, |
| in der Niedertarifzeit ..... | 0,069 €/kWh. |
  2. wenn die Engpassleistung der Anlage 2 MVA nicht übersteigt:
    - a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| in der Hochtarifzeit .....   | 0,1352 €/kWh |
| in der Niedertarifzeit ..... | 0,1003 €/kWh |
    - b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| in der Hochtarifzeit .....   | 0,0676 €/kWh |
| in der Niedertarifzeit ..... | 0,0610 €/kWh |

3. wenn die Engpassleistung der Anlage über 2 bis maximal 5 MVA beträgt:
- a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)
    - in der Hochtarifzeit ..... 0,1279 €/kWh
    - in der Niedertarifzeit ..... 0,0952 €/kWh
  - b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)
    - in der Hochtarifzeit ..... 0,0640 €/kWh
    - in der Niedertarifzeit ..... 0,0581 €/kWh
4. wenn die Engpassleistung der Anlage über 5 bis maximal 10 MVA beträgt:
- a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)
    - in der Hochtarifzeit ..... 0,1105 €/kWh
    - in der Niedertarifzeit ..... 0,0821 €/kWh
  - b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)
    - in der Hochtarifzeit ..... 0,0552 €/kWh
    - in der Niedertarifzeit ..... 0,0501 €/kWh
5. wenn die Engpassleistung der Anlage über 10 MVA beträgt:
- a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)
    - in der Hochtarifzeit ..... 0,0996 €/kWh
    - in der Niedertarifzeit ..... 0,0741 €/kWh
  - b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)
    - in der Hochtarifzeit ..... 0,0501 €/kWh
    - in der Niedertarifzeit ..... 0,0451 €/kWh
- (4) Der Mindestpreis für Einlieferungen elektrischer Energie, die aus geothermischer Energie erzeugt wird, beträgt:
- a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)
    - in der Hochtarifzeit ..... 0,0988 €/kWh
    - in der Niedertarifzeit ..... 0,0734 €/kWh
  - b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)
    - in der Hochtarifzeit ..... 0,0494 €/kWh
    - in der Niedertarifzeit ..... 0,0443 €/kWh
- (5) Die genannten Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer.

**Tarifzeiten**  
**§ 2**

Als Hochtarifzeit (HT) und als Niedertarifzeit (NT) im Sinne des § 1 gelten:

1. in den Wintermonaten an allen Tagen:
- a) Hochtarifzeit ..... 6 bis 22 Uhr
  - b) Niedertarifzeit ..... 22 bis 6 Uhr
2. in den Sommermonaten
- a) Hochtarifzeit:
    - Montag bis Freitag ..... 6 bis 22 Uhr
    - Samstag ..... 6 bis 13 Uhr
  - b) Niedertarifzeit:

|  |    |     |        |
|--|----|-----|--------|
| Montag bis Samstag .....                 | 22 | bis | 6 Uhr  |
| Montag .....                             | 0  | bis | 6 Uhr  |
| Samstag .....                            | 13 | bis | 24 Uhr |
| Sonntage und gesetzliche Feiertage ..... | 0  | bis | 24 Uhr |

**Messpreis**  
**§ 3**

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, in deren Netz eingeliefert wird, dürfen den Einlieferern einen Messpreis verrechnen. Der Messpreis ist das Entgelt für die Beistellung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die durch die Anschlussgröße oder den Einspeisungstarif bedingt sind. Die Höhe des Messpreises für diese Einrichtungen richtet sich nach dem vom beziehenden Elektrizitätsunternehmen festgesetzten Messpreis.

**Inkrafttreten**  
**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

**Hinweis**  
**§ 5**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 66a Abs. 7 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000, die als Bundesgesetz geltende Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 14. April 2000 betreffend Regelung der Preise für Einspeisungen der aus bestimmten erneuerbaren Energieträgern erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Netz der Steiermark, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 80 vom 25. April 2000 außer Kraft.